

Preisregelung Echte Wärme ideal^{iq}, DEW21-Anlage

Stand: 16. September 2024, erstmalige Anwendung zum 1. Oktober 2024

1. Steuern und Abgaben

Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz (derzeit 19 %) zusätzlich berechnet. Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die jeweiligen Preise entsprechend.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Dies gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist DEW21 zu einer Weitergabe verpflichtet, oder falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

2. Wärmepreisregelung

2.1 Preiselemente

Preiselement

Ausgangspreis des Jahresgrundpreises für die bereitgestellte Heizleistung je kW
 Ausgangspreis des Wärmeverbrauchspreises in ct/kWh

Kürzel, Wert

GP₀ = 55,00 EUR/kW/a (netto)
 VP₀ = 9,87 ct/kWh (netto)

Die Ausgangspreise zum Vertragsabschluss GP₀ und VP₀ ergeben sich gemäß Wärmeliefervertrag Ziffer 3. Die Preise werden entsprechend der Ziffer 2.2 zu den in Ziffer 2.4 genannten Zeitpunkten angepasst.

2.2 Preisänderung

2.2.1 Der Jahresgrundpreis GP₀ für die bereitgestellte Heizleistung für **Echte Wärme ideal^{iq}** gemäß Wärmeliefervertrag Ziffer 3.1 ist wie folgt gebunden:

- zu 80 % an den Investitionsgüterindex (I)
- zu 20 % an die Entgeltentwicklung (E)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Jahresgrundpreis GP errechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,8 * \frac{I}{I_0} + 0,2 * \frac{E}{E_0} \right) \quad \text{in EUR/kW/a}$$

2.2.2 Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Wärmeverbrauchspreis (VP) in ct/kWh errechnet sich aus den vier Preisgliedern PG₁, PG₂, PG₃ und PG₄ (jeweils in ct/kWh) wie folgt:

$$VP = PG_1 + PG_2 + PG_3 + PG_4 \quad \text{in ct/kWh}$$

Darin bedeuten:

- PG₁: Allgemeines Preisglied,
- PG₂: Preisglied für Besonderheit Abwärme,
- PG₃: Preisglied für CO₂-Zertifikate und
- PG₄: Preisglied für die Gasumlagen.

$$PG_1 = VP_0 * \left[0,8 * \left(0,55 + 0,30 * \frac{L}{L_0} + 0,15 * \frac{EP}{EP_0} \right) + 0,2 * \frac{M}{M_0} \right] \quad \text{in ct/kWh}$$

$$PG_2 = 0,8796 * \frac{EP \text{ (mit Preisobergrenze)}}{EP_0} \quad \text{in ct/kWh}$$

$$PG_3 = 0,5106 * (1 - GA) * \frac{P_{CO_2}}{P_{CO_2,0}} \quad \text{in ct/kWh}$$

$$PG_4 = 0,3421 * (SU + BU) \quad \text{in ct/kWh}$$

In den Formeln für die vier Preisglieder bedeuten die Abkürzungen:

L = Lohn, EP = Erdgaspreis, M = Marktelement, EP (mit Preisobergrenze) = gedeckelter Erdgaspreis, GA = Gratisallokation (bzw. Anteil kostenloser CO₂-Zertifikate), P_{CO₂} = Börsenpreis für CO₂-Emissionen, SU = Gasspeicherumlage, BU = Bilanzierungsumlage, die in Ziffer 2.3 näher beschrieben werden.

Nach den gesetzlichen Regelungen müssen Preisanpassungsklauseln aus einem Kostenelement und einem Marktelement bestehen.

In der vorstehenden Preisformel wird das Kostenelement durch die Preisglieder PG2-PG4 und die Gewichtung von 80% in PG1 ausgedrückt.

Das Marktelement wird im PG 1 berücksichtigt und innerhalb dieses Preisglieds mit 20% gewichtet. Bezogen auf die gesamte Preisformel liegt die Gewichtung des Marktelements etwas unterhalb von 20%, da die Gewichtung des Marktelements durch die drei übrigen Preisglieder (PG2, PG3 und PG4) vermindert wird.

Im Preisglied PG1 ist der Wärmeverbrauchspreis VP₀ gemäß Wärmeliefervertrag Ziffer 3.2 wie folgt gebunden:

- zu 80 % an ein Kostenelement, welches die Struktur und die Höhe der Wärmebeschaffungskosten von DEW21 der für **Echte Wärme ideal^{IQ}** eingesetzten Energieträger widerspiegelt.

Das Kostenelement ist in PG1 wie folgt gebunden:

- zu 55 % fixiert
- zu 30 % an die Entgeltentwicklung (L)
- zu 15 % an die Erdgaspreisentwicklung (EP)
- zu 20 % an das Marktelement (M)

2.3 Kostenelemente / Index

2.3.1 Als Investitionsgüterindex (I) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des Investitionsgüterindexwertes. Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (GENESIS-Online Datenbank). Titel: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP 2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen) Code: 61241-0004; Merkmal: GP19N2; Inhalt: GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte; Ausprägung: GP-X008 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten), Basis 2021 = 100, Internetveröffentlichung: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, I₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2018 von 95,967 Punkten.

2.3.2 Als Wert für die Entgeltentwicklung (E) gilt das zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Entgelt der Tarifgruppe 8, Entgeltstufe 1 im Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Veröffentlichung von: Entgelttabelle zum Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils gültigen Fassung, Titel: Entgelttabelle nach § 6 Abs. 1 TV-V, Internetveröffentlichung: www.vka.de/site/home/vka/tarifvertraege__texte/tv-v/, E₀ = Ausgangsbasis ist der Wert gültig ab 01.03.2018 von 3.301,16 EUR/Monat.

2.3.3 Als Wert für den Entgeltentwicklung (L) gilt das zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Entgelt der Tarifgruppe 8, Entgeltstufe 1 im Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Veröffentlichung von: Entgelttabelle zum Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils gültigen Fassung, Titel: Entgelttabelle nach § 6 Abs. 1 TV-V, Internetveröffentlichung: www.vka.de/site/home/vka/tarifvertraege__texte/tv-v/, L₀ = Ausgangsbasis ist der Wert gültig ab 01.04.2022 von 3.555,76 EUR/Monat.

2.3.4 Als Index der Marktpreisentwicklung (M) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des Index für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser. Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (GENESIS-Online Datenbank). Titel: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-6-Steller Hierarchie) Code: 61241-0006; Merkmal: GP19M6; Inhalt: GP2019 (2-6 Steller): Gewerbliche Produkte; Ausprägung: GP19-3530 (Fernwärme mit Dampf und Warmwasser), Basis 2021 = 100, Internetveröffentlichung: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, M₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2022 von 147,30 Punkten.

2.3.5 Als Wert für den Erdgaspreis (EP) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) der monatlichen EEX Preisreferenz für Erdgas EGIX, umgerechnet in ct/kWh. Veröffentlichung von: European Energy Exchange AG, Name der Publikation: EEX Monthly European Gas Index (EGIX®), Internetveröffentlichung: <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/indizes>, dort unter EEX EUROPEAN GAS INDEX – EGIX und unter THE Month. Als

Monatswert gilt jeweils der Wert am letzten Börsentag des Vormonats, Beispiel: für den Wert für Februar 2024 gilt der Wert des EGIX, THE Month, vom 30. Januar 2024 = 30,496 EUR/MWh = 3,0496 ct/kWh. Die Stichtage für die Bildung eines Monatswertes werden veröffentlicht unter <https://www.eex.com/de/maerkte/handel/kalender> als Natural Gas Trading Calendars (Physicals Futures-ETF&ZTP).

EP₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 1. Halbjahres 2024 von 30,397 EUR/MWh = 3,0397 ct/kWh. Für das Jahr 2024 gelten folgende Stichtage: Januar 2024: 28.12.2023, Februar 2024: 30.01.2024, März 2024: 28.02.2024, April 2024: 27.03.2024, Mai 2024: 29.04.2024, Juni 2024: 30.05.2024, Juli 2024: 27.06.2024, August 2024: 30.07.2024, September 2024: 29.08.2024, Oktober 2024: 27.09.2024, November 2024: 30.10.2024, Dezember 2024: 28.11.2024.

2.3.6 Als Wert für den gedeckelten Erdgaspreis (EP (mit Preisobergrenze)) gilt der Erdgaspreis EP (siehe vorherige Ziffer), wenn der Erdgaspreis EP kleiner ist als 4,5 ct/kWh. Ist der Wert für den Erdgaspreis EP größer als oder gleich 4,5 ct/kWh gilt für EP (mit Preisobergrenze) ein Wert von 4,5 ct/kWh als maximaler Wert (= gedeckelter Erdgaspreis).

2.3.7 Als Gratisallokation (bzw. Anteil kostenloser CO₂-Zertifikate) (GA) gilt der aktuell gültige Wert für den Anteil an gratis zu beziehenden CO₂-Emissionszertifikaten nach dem TEHG für DEW21.

GA beträgt zum 1. Juli 2024 23%.

2.3.8 Als Wert für den Börsenpreis für Emissionszertifikate (P_{CO₂}) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) von Monatswerten für das EEX-Produkt ECARBIX (EEX EUA Spot) in EUR/t (EUR je Tonne CO₂-Emission). Veröffentlicht unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>, dort als „EEX EUROPEAN CARBON INDEX - ECARBIX“ als Monatsindexwert.

P_{CO₂,0} = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 1. Halbjahres 2024 von 63,61 EUR/t.

2.3.9 Als Wert für die Gasspeicherumlage (SU) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Wert der Gasspeicherumlage, umgerechnet in ct/kWh. Veröffentlichung von: Trading Hub Europe GmbH (THE), Internetveröffentlichung: www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen.

Der Wert für SU ab 01.07.2024 beträgt 2,5 EUR/MWh = 0,25 ct/kWh.

2.3.10 Als Wert für die Bilanzierungsumlage (BU) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Wert der RLM-Bilanzierungsumlage, umgerechnet in ct/kWh. Veröffentlichung von: Trading Hub Europe GmbH (THE), Internetveröffentlichung: www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen.

Der Wert für BU ab 1.10.2023 beträgt 0,0 EUR/MWh = 0,00 ct/kWh.

2.3.11 Sollten die der jeweiligen Preisänderungsformel zugrunde liegenden Daten nicht mehr veröffentlicht oder Indexreihen umbasiert werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Daten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Daten. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen.

2.4 Anpassungstermine, Anpassungsfaktoren

2.4.1 Preisanpassungen finden für den Verbrauchspreis (VP) und den Grundpreis (GP) zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt:

- 1. April: Zum Anpassungstermin wird der Mittelwert aus den 6 Monatswerten des 2. Halbjahres des letzten Kalenderjahres berechnet (arithmetische Mittelwertbildung = Summe der Monatswerte von Juli bis Dezember geteilt durch 6).
- 1. Oktober: Zum Anpassungstermin wird der Mittelwert aus den 6 Monatswerten des 1. Halbjahres des aktuellen Kalenderjahres berechnet (arithmetische Mittelwertbildung = Summe der Monatswerte von Januar bis Juni geteilt durch 6).

2.4.2 Die für die Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungsfaktoren, Mittelwerte und die Preisglieder werden auf drei Dezimalstellen gerundet. Der Grundpreis (GP) und der Wärmeverbrauchspreis (VP) werden auf 2 Dezimalstellen gerundet.